



**Turn- und Sportverein
1922 Eberstadt e.V.**



BEITRAGSORDNUNG

vom 01.02.2014

Die 88. ordentliche Mitgliederversammlung des Turn- und Sportvereins 1922 Eberstadt e.V. hat am 01.02.2014 aufgrund des § 10 der Vereinssatzung vom 10.01.1997 in der Fassung vom 07.01.2006 nachfolgende Beitragsordnung beschlossen:

§ 1 - Eintritt in den Verein

- (1) Der Eintritt in den TuS 1922 Eberstadt e.V. ist zum 1. eines Monats möglich. Ein rückwirkender Eintritt bis zum Beginn des laufenden Kalenderjahres ist zulässig.
- (2) Im Jahr des Eintritts ist der jeweilige Beitragssatz nach § 2 in voller Höhe zu zahlen.
- (3) Die Mitgliedschaft im TuS rechnet ab dem Monat des Eintritts. Dieses Datum ist bei Berechnungen nach der Ehrenordnung maßgebend.

§ 2 - Beitragssätze

- (1) Die zu zahlenden Beitragssätze der einzelnen Mitglieder richten sich nach folgender Tabelle:

Beitragssatz	für Mitglieder
frei	Ehrenmitglieder
1/2	a) Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18 Lebensjahres b) Ehepartner von Ehrenmitgliedern
1	Mitglieder ab dem 19. Lebensjahr
1 1/2	a) Ehepaare b) Personen in eingetragener Lebenspartnerschaft
2	Familien ab drei Mitgliedern <ul style="list-style-type: none">• mit einem oder beiden Elternteilen und• Kindern bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres

- (2) Der Verein prüft regelmäßig, für welchen Beitragssatz die Voraussetzungen erfüllt werden und setzt den jeweiligen Beitragssatz fest.

(3) Ergeben sich Änderungen in den Beitragssätzen für einzelne Mitglieder (z.B. Vervollständigung des 18. Lebensjahres, Heirat, Familienmitgliedschaft, Austritt), so wird der neue Beitragssatz erst ab dem auf das jeweilige Ereignis folgenden Geschäftsjahr berechnet.

(4) Werden die Voraussetzungen für die Ehrenmitgliedschaft erreicht, entfällt die Beitragspflicht ab dem darauf folgenden Jahr.

(5) Personen in eingetragener Lebenspartnerschaft werden Ehepaaren gleichgestellt. Ehegatten- oder Familienbeitrag kann Personen, die in eheähnlicher Gemeinschaft zusammenleben nicht gewährt werden.

§ 3 - Beitragserhebung

(1) Die Vereinsbeiträge werden im SEPA-Lastschriftverfahren eingezogen. Mit der Eintrittserklärung ist dem Verein hierzu ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen.

(2) Die Mitglieder sind verpflichtet, bei Änderung ihrer Bankverbindung dem TuS unverzüglich ein neues SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen. Erfolgt dies nicht rechtzeitig, so gehen eventuelle Bankgebühren für Rückbuchungen zu Lasten des Mitglieds.

(3) Die Belastung des Kontos erfolgt grundsätzlich zum 15. März eines Jahres, soweit kein abweichender Zeitpunkt bekannt gegeben wird.

(4) Ehegatten- und Familienbeiträge können nur von jeweils einem Konto abgebucht werden. Eine Aufteilung auf mehrere Konten ist nicht möglich.

(5) Soweit Mitglieder sich weigern, ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen, kann der Beitrag im Einzelfall in Rechnung gestellt werden. Hierüber beschließt der Vorstand.

(6) Die Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandats ist für Mitglieder, deren Mitgliedschaft vor dem 01.09.2013 begründet wurde, nicht erforderlich. Die erteilten Abbuchungsermächtigungen werden automatisch in SEPA-Lastschriftmandate umgewandelt.

§ 4 - Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung tritt am 01.01.2014 in Kraft und ersetzt die Beitragsordnung vom 09.01.1993. Die Vereinsbeiträge werden ab dem Geschäftsjahr 2014 nach dieser Beitragsordnung erhoben.

***Der Vorstand des
TuS 1922 Eberstadt e.V.***

gez. Ulrike Fey
1. Vorsitzende

gez. Achim Klein
2. Vorsitzender

gez. Hansgünter Schneider
Schriftführer